

W/S.

Anlage 3

Untere Denkmalbehörde

Westf.-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
z.H. Herrn Koers
Hembergener Str. 10
48369 Saerbeck

Planen und Bauen

Bauordnung
Herr Grüner
Zimmer 440

☎ (0 59 71) 9 39-437
Fax (0 59 71) 9 39-400
E-Mail ulrich.gruener@rheine.de

Aktenzeichen:
I-5.6-gr
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

15. Juni 2009

**Eintragung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Rheine rechts der Ems,
Flur 34, Flurstück 30 als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt
Rheine**

Eigentümer: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 11.05.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Koers,

zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen bzw. Bedenken hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Eintragung der genannten Fläche möchte ich Ihnen mitteilen, dass selbstverständlich die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche uneingeschränkt weiter durchgeführt werden kann. Nur wenn eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen soll, die größere, tiefere, Bodeneingriffe von 1,50 m Tiefe und mehr, erfordert (z.B. Spargelanbau, Tiefpflügen o.ä.) macht dieses eine Erlaubnis der Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde notwendig. Daher kommt es auch nicht zu einem Wertverlust des Grundstücks.

Wie mir der Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Archäologie für Westfalen noch einmal mit Schreiben vom 25.05.2009 mitgeteilt hat, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der Fläche keine Grabungen geplant. Grundsätzlich werden Grabungen nur dort durchgeführt, wo dieses auf Grund bestehender Veränderungsabsichten unabdingbar ist. Daher fallen zur Zeit auch keine solchen Kosten an.

Diese Frage ist aber auch im Rahmen des Eintragungsverfahrens der Fläche nicht maßgeblich, da hier nur geprüft wird, ob es sich um ein Denkmal im Sinne des § 2 DSchG NW handelt. Grabungen müssen somit erst dann stattfinden, wenn die Fläche einer Bebauung zugeführt wird.

Die Eintragung der Fläche als Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheine hat die Folge, dass Veränderungen am Denkmal, die dieses in seinem Bestand oder in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen können, erlaubnispflichtig sind. Im Falle eines Verkaufs der Fläche ist dieser der Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde anzuzeigen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgestellten Denkmaleigenschaft der genannten Fläche gemäß § 3 (1) DSchG NW die Eintragung in die Denkmalliste erfolgen muss; die Stadt Rheine hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum.

Ich werde daher dem Bauausschuss des Rates der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 17.09.2009 vorschlagen, die genannte Fläche als ortsfestes Bodendenkmal in die Denkmalliste der Stadt Rheine einzutragen.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen und [REDACTED] zur Beantwortung weiterer Fragen jederzeit – gerne auch in einem persönlichen Gespräch - zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grüner

21. W. v. 15.8.09